

SPORTHALLENORDNUNG FÜR BASKETBALLSPIELE



1. Der Besucher der Sportveranstaltung akzeptiert die Sporthallenordnung als verbindlich durch den Kauf der Eintrittskarte oder der Jahreskarte, oder durch die Eintrittsanmeldung.

2. Dem Besucher darf zur Sportveranstaltung Einlass gewährt werden, wenn:

- 2.1. er nicht unter Hausverbot steht;
- 2.2. er über eine gültige Eintrittskarte, Jahreskarte oder sonstigen Beleg verfügt;
- 2.3. die auf der Eintrittskarte, auf der Jahreskarte, auf der Vereinskarte oder auf dem sonstigen Beleg stehenden persönlichen Daten mit den Daten eines Lichtbildausweises übereinstimmen;
- 2.4. er nicht unter dem offensichtlichen Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Betäubungsmitteln steht;
- 2.5. er der Prüfung seiner Kleidung und seines Gepäcks zustimmt;
- 2.6. er keine
 - Speisen, Getränke und Drogen;
 - schwer handhabbaren, unter dem Stuhl nicht gefahrlos platzierbaren Gegenstände, die die Abwicklung der Sportveranstaltung oder die Sicherheit oder das Vermögen anderer gefährden, die die Sportler, die offiziellen Personen oder die Unterhaltung der Zuschauer stören können oder die zur Handlungen, die die Ordnung des Spieles stören, benutzt werden können;
 - Gegenstände, deren Besitz die Rechtsverordnungen oder deren Einführung durch den Organisator verboten wurde dabei hat;
- 2.7. er keine feindselige, anstößige oder inhaltlich politische Beschriftung, Fahne oder gesetzlich verbotenes Gewaltentwärtersymbol dabei hat und keine solche Kleidung trägt;
- 2.8. er keine Gegenstände zwecks Promotion und Handel dabei hat, es sei denn, er verfügt diesbezüglich über die Erlaubnis des Organisators;
- 2.9. er keine Videokamera und keinen professionellen Fotoapparat dabei hat beziehungsweise er bereit ist, diese Geräte nach Aufforderung des Veranstalters zu entfernen oder zu übergeben, es sei denn, er verfügt über die Erlaubnis des Organisators;
- 2.10. er zur Kenntnis nimmt, dass über ihn während der Sportveranstaltung Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden können und die Aufnahmen durch den vertraglichen Partnern und durch die akkreditierten Photographen veröffentlicht werden können;
- 2.11. er keine Tiere dabei hat (mit der Ausnahme von Behinderten-Begleithunden);
- 2.12. er zur Kenntnis nimmt, dass der Veranstalter die Einhaltung der Bestimmungen der Sporthallenordnung kontinuierlich überprüft.

3. Der Besucher

- 3.1. kann von der Polizei und von den Organisatoren durchsucht, identifiziert und im Falle eines Regelverstößes zurückgehalten oder von der Sportveranstaltung ausgeführt werden;
- 3.2.
 - darf die Sporthalle ausschließlich durch das Tor betreten, das auf der Einzelkarte, Jahreskarte oder Einladung angegeben wird;
 - darf seinen Sektor oder den Ort seiner Arbeitstätigkeit ausschließlich durch den vorbestimmten Weg angehen;
 - darf sich ausschließlich im Sektor oder am Ort aufhalten, der auf der Einzelkarte, auf der Jahreskarte oder auf dem sonstigen Beleg angegeben wird;
 - darf nur den Platz besetzen, der auf der Einzelkarte, auf der Jahreskarte oder auf dem sonstigen Beleg angegeben wird;
 - darf ausschließlich die Serviceanlagen der Sportanlage benutzen;
 - darf die Sporthalle ausschließlich durch den beim Zutritt benutzten, vorbestimmten Weg verlassen, es sei denn, der Veranstalter, der Organisator oder die Polizei machen andere Anweisungen;
- 3.3. muss die Bestimmungen der Sporthallenordnung, die Vorschriften des Organisators und die Anweisungen des Veranstalters, des Organisators und der Polizei einhalten;
- 3.5. darf keine Tätigkeit ausüben, die die Ordnung der Sportveranstaltung stört, das Abhalten der Sportveranstaltung vereitelt, oder die Sicherheit oder das Vermögen der Teilnehmer gefährdet;
- 3.6. darf nichts ohne vorherige Erlaubnis in Richtung anderer oder des Spielfeldes werfen;
- 3.7. darf das Spielfeld und die sonstigen für die Zuschauer gesperrten Zonen nicht betreten oder versuchen zu betreten;
- 3.8. darf keine pyrotechnische Anlagen oder brennbare Materialien benutzen, er darf kein Feuer machen;
- 3.9. darf keinen Laser oder ähnliches Licht, das die Sportveranstaltung gefährden kann, benutzen;
- 3.10. darf die Nationalhymnen und die offiziellen oder wettbewerbsbezogenen Hymnen nicht stören;
- 3.11. darf nicht die Sicherheitswege (z.B. die Treppen der Sporthalle) besetzen oder die Treppen, die Korridore, die Eingänge und die Notausgänge der Sporthalle, die freizuhalten sind, sperren;
- 3.12. darf Kraftfahrzeuge und Fußgänger in ihren Bewegung nicht verhindern und darf die zur Absperrung benutzten Gegenstände nicht bewegen;
- 3.13. darf kein rassistisches, feindseliges, anstößiges oder ideologisch, politisch oder religiös deutbares Verhalten zeigen oder Beschriftungen mit solchem Inhalt ausstellen;
- 3.14. darf Spruchbänder nur mit der Erlaubnis des Veranstalters und des Organisators an den

Zaun, an den Barren oder an den Pfosten hängen;

- 3.15. darf die Sicht anderer nicht stören;
- 3.16. darf nicht auf den Zaun oder auf andere Objekte der Sportanlage klettern, darf nicht auf diesen Objekten sitzen oder sich auf ihnen aufhalten;
- 3.17. darf sein Gesicht nicht verheimlichen und darf eine Kleidung, die seine Identifizierung erschwert, nur mit der Erlaubnis des Veranstalters tragen;
- 3.18. darf kein Müll wegwerfen;
- 3.19. muss die Regeln, die das Rauchen betreffen, einhalten;
- 3.20. darf die personenbezogenen Eintrittskarten, Jahreskarten und Belege nicht auf andere Personen übertragen und kann diese Karten nur den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend benutzen.

4. Jegliche kommerzielle Tätigkeit auf dem Gebiet der Sporthalle kann ausschließlich mit der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Veranstalter betrieben werden.

5. Wer gegen die aufgrund der Erhaltung der Ordnung berechtigten Maßnahmen der Polizei oder des Sicherheitsdienstes mit Gewalt (oder deren Androhung) Widerstand leistet, wer die für Zuschauer gesperrte Zone betritt (oder das Betreten versucht) oder Gegenstände, die Verletzungen verursachen oder zum Abbruch der Veranstaltung führen können, in diese Zone wirft, begeht eine Straftat.

6. Der Organisator ist verpflichtet, Zuschauer, die die Abwicklung der Veranstaltung, die Sicherheit oder das Vermögen anderer gefährden oder rassistische, unsportliche, hasserfüllte Äußerungen, die für andere abstoßend sein können, betätigen, aufzufordern, ihr Verhalten zu verändern.

7. Erfüllt der Besucher nicht die Bedingungen unter Punkt 2., oder hört er mit den unter Punkt 6. aufgelisteten Verhaltensweisen selbst nach Aufforderung des Veranstalters nicht auf, soll er von der Sportveranstaltung entfernt werden. Der Veranstalter fordert die auszuführende Person auf, sich auszuweisen. Befolgt die auszuführende Person die Aufforderung nicht, dann ruft der Veranstalter unverzüglich zwecks Identifizierung die Polizei, es sei denn, die Rechtsordnung enthält andere Bestimmungen. Der Veranstalter darf die auszuführende Person bis zur Ankunft der Polizei, aber höchstens drei Stunden lang ab der Verständigung der Polizei, zurückhalten.

8. Der Organisator schließt die ausgeführten Teilnehmer (und die Teilnehmer, die nur wegen der Nichtgefährdung der Veranstaltung nicht aufgeführt worden sind) aus der weiteren Teilnahme aus.

9. Der Zuschauer oder im Falle von mehreren Zuschauern die Betroffenen kollektiv haften für den Schaden, der wegen der Verletzung der Sicherheitsvorschriften entstand. Der Schadenersatzpflicht besteht unabhängig von den strafrechtlichen Konsequenzen. Der Schädiger hat dem Sportverein sämtliche auftretenden Kosten zu bezahlen.

10. Der Polizei ist es erlaubt, die Zuschauer in der Sporthalle zurückzuhalten, bis die gegnerischen Anhänger die Sporthalle, den Kontrollbereich der Polizei und die Begleitungszone verlassen haben.

11. Wenn die Veranstaltung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, mit begrenzter Zuschauerzahl oder gar nicht stattgefunden hat, wird der Eintrittspreis binnen drei Arbeitstagen zurückerstattet. Wurde das Spiel abgebrochen, ist die Eintrittskarte oder die Jahreskarte (falls für das betroffene Spiel gültig) auch für das Wiederholungsspiel gültig.

12. Der Organisator kümmert sich um die dokumentierte Übernahme, die sichere Aufbewahrung und die Zurückgabe nicht einführbarer aber legal besessener Gegenstände, wenn sie nicht unsportlich sind und nicht gegen die Größenbegrenzung verstoßen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Speisen und Getränke zur Aufbewahrung zu übernehmen. Wenn der Besitztümer der nicht einführbaren Gegenstände sich nicht binnen zwei Stunden nach dem Ende der Veranstaltung meldet, geht der Veranstalter oder der Organisator der Regeln der verantwortungsvollen Gegenstandsbewahrung entsprechend vor.

13. Der Veranstalter schließt eine Haftpflichtversicherung für die Besucher der Spiele im Gültigkeitsbereich der Regierungsverordnung 54/2004 (III.31.) über die Sicherheit von Sportveranstaltungen ab. In diesem Fall wird die Haftpflichtversicherung auf der Eintrittskarte oder auf der Jahreskarte aufgewiesen.

Gültig: ab dem 15.02.2015 unbefristet bis zum Widerruf

